

**Stand: Oktober 2014**

Reihe: Politische Stichworte

## **Ambulante spezialfachärztliche Versorgung**

**Text:**

Mit der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung hat der Gesetzgeber einen neuen Leistungsbereich geschaffen, der die Trennung zwischen der ambulanten und stationären Versorgung aufhebt. Denn viele Leistungen, die früher nur stationär möglich waren, sind heute auch ambulant machbar. Daher arbeiten niedergelassene Ärzte enger mit ihren Klinikkollegen zusammen – so können sie Patienten strukturiert und aufeinander abgestimmt behandeln. Das gilt für Patienten mit schweren sowie seltenen Erkrankungen, die von den Ärzten eine spezielle Qualifikation, interdisziplinäre Zusammenarbeit und spezielle Ausstattungen erfordern. Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Richtlinie die Rahmenbedingungen sowie die Krankheiten für die ambulante spezialfachärztliche Versorgung festgelegt. Hierin sind auch die Voraussetzungen geregelt, unter denen die Ärzteteams an dieser Versorgung teilnehmen dürfen.

Länge: 0.55 Minuten

---

Von: Kristin Sporbeck